Vereinbarung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 3, 4 StGB und § 43e BRAO

Version: 1.9
Stand: 19. November 2026

---

zwischen

…… (vollständige Firmierung),
…… (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), vertreten durch
…… (Name, Funktion)

— nachfolgend „Kunde“ —

und

Simpliant Technologies GmbH, Fasanenstraße 12, 10623 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 247115 B, vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Groß

— nachfolgend „Dienstleister“ —

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Der Kunde nutzt „Simpliant Dictation“ zur Umwandlung von Sprachaufnahmen in Text und, auf eigene Veranlassung, zur sprachlichen Korrektur des diktierten Textes. Die Diktate können fremde Geheimnisse enthalten, die dem Kunden oder den bei ihm tätigen Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden sind (§ 203 Abs. 1 StGB).

(2) Diese Vereinbarung gilt für alle Tarife. Sie greift, soweit der Kunde oder die bei ihm tätigen Personen einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, insbesondere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (§ 43e BRAO), Patentanwältin oder Patentanwalt (§ 39c PAO), Steuerberaterin oder Steuerberater (§ 62a StBerG), Notarin oder Notar (§ 26a BNotO) oder als Angehörige eines Heilberufs (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Unterliegt der Kunde keiner solchen Pflicht, verpflichtet sich der Dienstleister gleichwohl nach §§ 2 bis 6 zur Vertraulichkeit.

(3) Die Vereinbarung legt den Mindestinhalt nach § 43e Abs. 3 BRAO und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Berufsordnungen fest. Sie ist die Verpflichtung zur Geheimhaltung, für die der Kunde nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB Sorge zu tragen hat, wenn er dem Dienstleister als sonstiger mitwirkender Person nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB fremde Geheimnisse zugänglich macht.

(4) Die Vereinbarung ergänzt den Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (AVV). In Fragen des Berufsgeheimnisses geht sie dem AVV vor; im Übrigen gilt der AVV.

(5) Für einzelne Berufe können ergänzende berufsrechtliche Anforderungen gelten, etwa die Pflicht, mitwirkende Personen schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Eine unterzeichnete Fassung dieser Vereinbarung stellt der Dienstleister in jedem Tarif auf Anfrage an support@simpliant.eu bereit.

§ 2 Kenntnisnahme nur im erforderlichen Umfang

(1) Der Dienstleister verschafft sich Kenntnis von fremden Geheimnissen nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO). Zugang hat er nur zu den Daten, die die Leistung voraussetzt: die Aufnahme, der daraus erzeugte und gegebenenfalls korrigierte Text, die vom Kunden ausdrücklich zur Übermittlung freigegebenen Wörterbuchbegriffe und die technischen Begleitdaten der Übermittlung.

(2) Im Regelbetrieb ist keine Kenntnisnahme durch Menschen vorgesehen; die Verarbeitung läuft automatisiert. Aufnahmen werden nach der Verarbeitung unverzüglich gelöscht, Transkripte und korrigierte Texte beim Dienstleister nicht gespeichert. Eine Auswertung der Inhalte zu eigenen Zwecken oder zum Training von Modellen findet nicht statt.

(3) Eine Kenntnisnahme im Einzelfall, etwa zur Behebung einer Störung, erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden in Textform, beschränkt auf das Notwendige, und wird dokumentiert.

§ 3 Verschwiegenheit und Belehrung

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, über alle fremden Geheimnisse, die ihm bei der Erfüllung des Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren — gegenüber jedermann und zeitlich unbegrenzt, auch nach Ende des Vertrages (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BRAO).

(2) Der Dienstleister ist darüber belehrt, dass er als mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, wenn er ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, und dass nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB ebenso bestraft wird, wer sich als mitwirkende Person einer weiteren mitwirkenden Person bedient, die ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Handelt er gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, droht nach § 203 Abs. 6 StGB Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Wer ein solches Geheimnis unbefugt verwertet, wird nach § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) Von der Verschwiegenheit befreit nur eine Entbindung durch den Kunden in Textform oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung. In diesem Fall unterrichtet der Dienstleister den Kunden vorab, soweit das rechtlich zulässig ist.

§ 4 Heranziehung weiterer Personen

(1) Der Dienstleister ist befugt, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen, soweit dies erforderlich ist (§ 43e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BRAO). Das sind die bei ihm mit der Leistung befassten Beschäftigten und freien Mitarbeiter sowie die in Anlage 2 zum AVV beschriebenen Unterauftragsverarbeiter, deren Namen die Liste nach Abschnitt D dieser Anlage führt; der Dienstleister stellt sie dem Kunden auf Anfrage in Textform zur Verfügung.

(2) Beschäftigte und freie Mitarbeiter verpflichtet der Dienstleister vor Beginn ihrer Tätigkeit in Textform zur Verschwiegenheit und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung nach § 203 Abs. 4 StGB.

(3) Unterauftragsverarbeiter, die mit Diktatinhalten befasst sind, zieht der Dienstleister nur heran, wenn sie in Textform zur Verschwiegenheit über diese Inhalte verpflichtet sind und ihrerseits die bei ihnen mit der Verarbeitung befassten Personen und weitere Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten haben (Anlage 2 Abschnitt C zum AVV). Grundlage ist jeweils der Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b, Abs. 4 und 9 DSGVO), gegebenenfalls ergänzt um eine gesonderte Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB; beim Anbieter des Spracherkennungsmodells werden die Inhalte nicht über die zur Erzeugung der Antwort erforderliche Zeit hinaus gespeichert (Zero Data Retention). Ob die Einbindung für die Zwecke des Kunden genügt, beurteilt der Kunde in eigener Verantwortung; § 9 Abs. 3 der AGB bleibt unberührt.

(4) Neue oder ersetzte Unterauftragsverarbeiter teilt der Dienstleister nach dem Verfahren des § 6 Abs. 3 AVV mindestens 30 Tage vorher in Textform mit; der Kunde kann widersprechen und nach § 6 Abs. 4 AVV kündigen. Für kürzere Fristen eines Unterauftragsverarbeiters gilt § 6 Abs. 7 AVV.

§ 5 Auslandsbezug

Die Verarbeitung der Diktatinhalte findet in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum statt (Anlage 2 Abschnitt B zum AVV). Zieht der Dienstleister künftig einen Unterauftragsverarbeiter hinzu, der Diktatinhalte außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet, teilt er dies nach § 6 Abs. 3 AVV vorab mit. Die Prüfung nach § 43e Abs. 4 BRAO, ob der Schutz der Geheimnisse dort dem Schutz im Inland vergleichbar ist, obliegt dann dem Kunden; die dafür nötigen Angaben stellt der Dienstleister auf Anfrage bereit.

§ 6 Meldungen und behördlicher Zugriff

(1) Anhaltspunkte für eine unbefugte Offenbarung fremder Geheimnisse meldet der Dienstleister dem Kunden unverzüglich in Textform.

(2) Verlangt eine Behörde oder ein Gericht Zugang zu Inhalten, unterrichtet der Dienstleister den Kunden unverzüglich, soweit das rechtlich zulässig ist, und weist die anfragende Stelle auf das Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen nach § 53a StPO und auf die Zuständigkeit des Kunden hin.

§ 7 Vertragsschluss, Laufzeit und Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung ist Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird mit deren Annahme beim Start der Testphase, bei einer Bestellung oder bei der Freischaltung eines kostenfreien Zugangs im Kundenkonto geschlossen (§ 4 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Dienstleister bestätigt die Annahme durch Übersendung der Vertragsunterlagen per E-Mail; damit ist die Textform nach § 43e Abs. 3 Satz 1 BRAO und § 126b BGB gewahrt. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

(2) Die Vereinbarung läuft für die Dauer des Hauptvertrages. §§ 3 und 4 Abs. 2 und 3 wirken unbegrenzt fort. Ist die Einhaltung dieser Vereinbarung nicht sichergestellt, kann der Kunde den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 43e Abs. 2 Satz 2 BRAO).

(3) Für Änderungen dieser Vereinbarung gilt § 13 Abs. 6 AVV entsprechend. Eine Änderung, die den Schutz der fremden Geheimnisse absenkt, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.